

Satzung der Gemeinde Buxheim über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Buxheim erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Buxheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG,
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Buxheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Billigkeit

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten wird gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG auf einen Aufwendungsersatz verzichtet, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche.

§ 4 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2001 außer Kraft.

Gemeinde Buxheim, den 03.07.2014



Doliwa
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Gemeinde Buxheim über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Kostenverzeichnis

I. Der Aufwendungs- und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Gerätewagen Logistik LW 1	3,80 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8	1,49 €
c) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	2,73 €
d) Einsatzleitwagen oder Pkw	1,04 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) Gerätewagen Logistik L 1	36,42 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8	33,03 €
c) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	62,68 €
d) Einsatzleitwagen oder Pkw	9,13 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden je Stunde berechnet für

1) Generator	12,78 €
2) Wasser- und Staubsauger	7,67 €
3) Hochdruckreiniger	10,23 €
4) Kettensäge	7,67 €
5) Tauchpumpe	7,67 €
6) Tragkraftspritze	17,90 €
7) Länge Druckschlauch	3,07 €
8) schweres Atemschutzgerät	17,90 €
9) Schlauchboot mit Anhänger	9,90 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben

- soweit die Gemeinde Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) erstatten muss, den zu erstattenden Verdienstausschlag;
- soweit die Gemeinde fortgezahltes Arbeitsentgelt erstatten muss, das vom jeweiligen Arbeitgeber in Rechnung gestellte Arbeitsentgelt;
- für alle sonstigen Feuerwehrdienstleistenden 24,00 €

Für freiwillige Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren werden je Ausrückestunde, vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrhaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, 24,00 € je Stunde berechnet.

4.1 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende eine Entschädigung nach der Festsetzung gem. § 11 Abs. 5 AVBayFwG je Stunde erhoben. Abweichend von Nr. 4 b Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Sonstige Kosten

5.1 Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

5.2 Für vorsätzlich falsche Alarmierung werden pauschal 275,00 € berechnet.

5.3 Für den Einsatz von Feuerwehrdienstleistenden zur verkehrsrechtlichen Sicherung bei Veranstaltungen wird nach Zeitaufwand (höchstens jedoch 150,00 €) abgerechnet.

5.4 Bei Einsatz von Atemschutzgeräten werden die von der Atemschutzwerkstätte in Rechnung gestellten Kosten berechnet.

5.5 Für das Entfernen eines Wespennestes werden pauschal 55,00 € berechnet.

II. Die Gebühr für freiwillige Leistungen (z.B. Fällen von Bäumen, Beseitigung von Ölsuren) setzt sich aus den gleichen Kosten wie beim Aufwendungsersatz zusammen.

Buxheim, 03.07.2014

Gemeinde Buxheim

Doliwa

1. Bürgermeister